

Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- nachstehend „Land“ oder „Aufgabenträger“ genannt -

und der [REDACTED]

- nachstehend „Betreiber“ genannt -

- alle gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in überregionalen Eisen-
bahnverkehrsleistungen auf dem Abschnitt zwischen Rostock und
Stralsund

Präambel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, die Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im SPNV möglichst preisgünstig zu gewährleisten. Züge im Integrationsraum, in denen ein höheres Tarifniveau gilt als es im vom Land beauftragten Schienenpersonennahverkehr üblich ist, sollen für Fahrgäste mit Fahrscheinen des Nahverkehrs geöffnet werden. Der Betreiber soll vom Land zum Ausgleich der finanziellen Nachteile einen Zuschuss inklusive eines angemessenen Gewinns unter Beachtung insbesondere des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 (nachstehend VO 1370 genannt) erhalten.

Indem das Land nur die finanziellen Nachteile ausgleicht, die durch die Anerkennung von Tarifen in den zwischen Rostock und Stralsund vom Betreiber im Grundsatz eigenwirtschaftlich betriebenen Zügen entstehen, kann das Land den Zuschussbedarf minimieren, ohne dass es zu einer Verschlechterung des Angebots von Zügen kommt, die zu Nahverkehrstarifen nutzbar sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1

Aufgabenträgerschaften und Rechtsstellungen

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Abs. 2 RegG und § 3 Abs. 1 ÖPNVG M-V Aufgabenträger und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im SPNV im Land Mecklenburg-Vorpommern. Es wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vertreten.
- (2) Die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Landes werden von der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) wahrgenommen, soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder das Land dem EVU etwas anderes anzeigt.
- (3) Vertragspartner und Auftragnehmer ist das EVU. Es verfügt über alle gesetzlichen und eisenbahnrechtlichen Zulassungen, die zur Erbringung von Verkehrsleistungen im SPNV erforderlich sind.

§ 2

Gegenstand des Vertrags

- (1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Betreiber zur Anerkennung der Einzel- und Zeitkarten der Produktklasse C der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BBDB) und für den Zeitraum

vom 15.12.2019 – 11.12.2021 außerdem des Mecklenburg-Vorpommern Tickets, deren Anwendung der Aufgabenträger mit anderen EVU auf dem genannten Linienabschnitt zwischen Rostock und Stralsund im Rahmen von Verkehrsverträgen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über SPNV-Leistungen bei Abschluss dieses Vertrags über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen vereinbart hat. Die Anerkennung erfolgt dadurch, dass der Betreiber in den von ihm betriebenen Zügen der jeweiligen Produktklassen des Fernverkehrs auf dem Linienabschnitt Rostock – Stralsund (Integrationsraum) Fahrgäste mit Fahrausweisen des Nahverkehrs aufpreisfrei befördert.

Für die Fahrrad-Mitnahme in den Zügen des Betreibers muss keine Mitnahmegarantie für jeden Beförderungsfall bestehen. Der Betreiber darf für die Fahrrad-Mitnahme eine vorherige Reservierungspflicht für die Fahrradstellplätze vorsehen.

In Bezug auf etwaige Änderungen und Neueinführungen von Tarifen gemäß UAbs.1 gilt:

Der Betreiber erkennt vorbehaltlich eines berechtigten und fristgemäßen Widerspruches gem. Abs. 2 geänderte Nahverkehrstarife der Produktklasse C der BB DB und des Sonderangebotes Mecklenburg-Vorpommern Ticket zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an, der sich aus der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 6 AEG ergibt.

- (2) Tarife bzw. deren Änderungen braucht der Betreiber nicht länger anzuerkennen, wenn er der Anerkennung fristgerecht und berechtigt gegenüber dem Aufgabenträger in Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Monate; der Lauf der Frist beginnt im Fall von
 - a) geänderten Nahverkehrstarifen der Produktklasse C der BB DB mit der Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 6 AEG (vgl. UAbs. 3 Spiegelstrich 2),
 - b) in allen anderen Fällen nach Kenntniserlangung der zuständigen Organisationseinheit des Betreibers von der Bekanntmachung eines neuen oder geänderten Nahverkehrstarifs.

Der Widerspruch ist nur berechtigt, wenn der Betreiber dringende betriebliche Gründe geltend macht. Als dringende betriebliche Gründe gelten Auswirkungen der Tarifanerkennung, die zu einer unzumutbaren Einschränkung des Betriebs führen würden, etwa wegen dann nicht mehr ausreichender Platzkapazitäten. Macht der Betreiber solche Gründe geltend, werden die Vertragspartner vertrauensvoll nach einer einvernehmlichen Lösung suchen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar ist. Ein berechtigter und fristgerechter Widerspruch wirkt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Anerkennung der neuen oder geänderten

Nahverkehrstarife. Die Rückwirkung bezieht sich nicht auf das Vertragsverhältnis zum beförderten Kunden.

- (3) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, dem Betreiber im Hinblick auf die positiven und negativen finanziellen Auswirkungen, die im Rahmen der Anerkennung der nach Abs. 1 benannten Tarife auf die Kosten und die Einnahmen des Betreibers entstehen, eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe von § 3 dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der in §§ 3, 4, 6 und im Anhang der VO 1370 festgelegten Grundsätze zu zahlen.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Der Betreiber erhält zur Abdeckung der mit der Anerkennung der Tarife gemäß § 2 Abs. 1 in den Zügen des Betreibers auf dem Abschnitt Rostock – Stralsund anfallenden Kosten und Erlösverluste einen kalenderjährlichen finanziellen Ausgleich durch den Aufgabenträger. Dessen Höhe errechnet sich durch die Multiplikation des im Angebot des Betreibers jeweils genannten Betrags pro Zugkilometer der jeweiligen Produktklasse des Fernverkehrs mit der Anzahl der Zugkilometer, die im jeweiligen Kalenderjahr fahrplanmäßig in der jeweiligen Produktklasse erbracht wurden.

Sobald die Anerkennungspflicht des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets endet, reduziert sich die Ausgleichszahlung um den im Angebot des Betreibers hierfür genannten Betrag pro Zugkilometer.

- (2) Unter der Annahme einer jährlichen Betriebsleistung in Höhe von 340.000 Zugkm (Status quo) beträgt die maximale Höhe des finanziellen Ausgleichs für die Produktklassen des Fernverkehrs in Summe 1.350.000,-- EUR pro Jahr.

Sollte während der Vertragslaufzeit die jährliche Betriebsleistung, für die die Anerkennungspflicht gilt, 400.000 Zugkm überschreiten, so kann die maximale Höhe des Ausgleichs auf bis zu maximal 1.600.000 EUR pro Jahr angehoben werden.

- (3) Für nicht erbrachte Zugkilometer erhält der Betreiber keine Ausgleichszahlung des Aufgabenträgers. Der Abzug von der Ausgleichszahlung errechnet sich in diesem Fall durch das Produkt der ausgefallenen Zugkilometer mit dem hierfür jeweils geltenden Zuschusssatz pro Zugkilometer und Produktklasse im betroffenen Jahr.
- (4) Die Vertragspartner sehen es als Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 Abs. 1 BGB an, dass auf die Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer

er anfällt. Sie gehen davon aus, dass die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Bestand haben. Wenn die Ausgleichszahlungen gleichwohl während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuer unterworfen werden sollten, wird der Aufgabenträger die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen. Dies gilt auch, wenn die Ausgleichszahlungen rückwirkend nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuer unterworfen werden sollten. Erstattet werden auch etwaige Säumniszinsen und –zuschläge (im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung), sofern diese nicht vom Betreiber zu vertreten sind.

Der Betreiber hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von dem Aufgabenträger gewährten Zuwendungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden, insbesondere unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung des Aufgabenträgers entsprechende Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß zu erheben. Der Aufgabenträger übernimmt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit der Betreiber auf Aufforderung des Aufgabenträgers außergerichtlich oder gerichtlich gegen die Erhebung von Umsatzsteuer vorgeht und der Aufgabenträger eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt hat. Der Betreiber ist zum außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehen gegen die Erhebung von Umsatzsteuer nur verpflichtet, wenn und soweit der Aufgabenträger die Kostenübernahme schriftlich zugesagt hat.

- (5) Die Geltendmachung und Durchsetzung der Einnahmen obliegt dem Betreiber.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Auf den jährlichen finanziellen Ausgleich (01.01-31.12.) leistet der Aufgabenträger jeweils spätestens zum 20. eines Monats eine monatliche Abschlagszahlung auf ein vom Betreiber zu benennendes Konto. Die Abschlagszahlungen betragen jeweils 1/12 des Grundbetrages nach § 3 Abs. 1. Für Dezember 2019 erfolgt eine zugkilometerscharfe, anteilige Abschlagszahlung für den Zeitraum ab Fahrplanwechsel bis 31.12.2019 auf der Grundlage des nach § 3 Abs. 1 ermittelten Grundbetrages.
- (2) Die endgültige Höhe des finanziellen Ausgleichs für das jeweilige Kalenderjahr wird im Folgejahr einvernehmlich festgestellt. Dazu wird der Betreiber dem Aufgabenträger möglichst umgehend nach dem Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Folgejahres eine prüffähige Endabrechnung, die alle für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs erforderlichen Da-

ten (u. a. gefahrene Zugkm in den jeweiligen Produktklassen) beinhaltet, vorlegen.

- (3) Ergibt die zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Endabrechnung eines Kalenderjahres einen anderen Betrag, als er für das betreffende Kalenderjahr in Form von Abschlagszahlungen tatsächlich an den Betreiber ausgezahlt worden ist, erfolgt der Ausgleich durch Erstattung oder Nachzahlung unverzüglich nach Vorliegen der abgestimmten Endabrechnung. Für den Fall, dass einzelne Posten der Endabrechnung zwischen den Vertragspartnern streitig sind, werden unstrittig bestehende Zahlungspflichten der Vertragspartner ebenfalls auf diese Weise ausgeglichen. Die vorangegangenen Sätze gelten auch für die vorläufige Abrechnung.
- (4) Für das letzte Kalenderjahr der Vertragslaufzeit zu viel oder zu wenig gezahlte Abschlagszahlungen werden spätestens drei Monate nach Vorliegen der endgültigen Endabrechnung ausgeglichen. Ergibt sich aus einer etwaigen vorläufigen Abrechnung ein Zahlbetrag, ist dieser unverzüglich nach Vorliegen der vorläufigen Abrechnung auszugleichen.
- (5) „Prüffähig“ i. S. des Abs. 2 ist eine Abrechnung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
 - alle Positionen und Rechenwege sind so klar bezeichnet, dass die Abrechnung bzw. Aufstellung ohne weitere Erläuterung von einer sachverständigen Person nachvollzogen werden kann.
 - Beträge, die miteinander verrechnet werden, werden einzeln dargestellt und nicht saldiert.
 - Positionen, die regelmäßig Bestandteil der betreffenden Aufstellung bzw. Abrechnung sind, sind stets aufzuführen und somit, falls zutreffend, bei Werten und Beträgen mit Null auszufüllen.
 - Beträge, die sich aus der Multiplikation von Leistungseinheiten und Verrechnungssätzen ergeben, werden dementsprechend hergeleitet.
 - Bereits erfolgte Zahlungsströme, z. B. Abschlagszahlungen, werden nach Ermittlung des Gesamtbetrages ebenfalls aufgeführt und anschließend verrechnet.

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs richten sich auch für den Fall, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, nach den §§ 286 - 289 BGB.

§ 5 Betriebskonzept

- (1) Basis dieser Vereinbarung ist die Erbringung von mind. 340.000 Zugkm im Abschnitt Rostock – Stralsund jährlich, die eine Verbindung in überregionale Eisenbahnknoten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns herstellen (Betriebskonzept des Betreibers). Wenn und soweit der Betreiber nach seinem Betriebskonzept überregionale Verkehrsleistungen in einem größeren Umfang als in Satz 1 beschrieben erbringt, gilt die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 auch in diesen Leistungen. Die Erbringung der Fernverkehrsleistungen ist mehrheitlich in der Zeit zwischen 05:00 Uhr und 20:00 und unter Einbindung in die Nahverkehrsknoten Rostock und Stralsund erwünscht. Zu den genauen Fahrlagen sollen jährliche Abstimmungen erfolgen.
- (2) Über Veränderungen des Nahverkehrskonzepts entscheidet der Aufgabenträger nach seinem freien, durch diese Vereinbarung nicht gebundenen Ermessen. Änderungen des Betriebskonzepts des Betreibers unterliegen der unternehmerischen Freiheit des Betreibers.
- (3) Um etwaige Veränderungen der Fahrplankonzepte nach Abs. 2 planbar zu machen, informieren die Vertragspartner einander darüber in Textform mind. 10 Monate vor dem Fahrplanwechsel, an dem die Änderung wirksam werden soll.
- (4) Die Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, müssen mit Fahrzeugen erbracht werden, die insbesondere folgende Qualitätskriterien erfüllen müssen:
 - a) Ausstattung mit Klimatisierung der Fahrgasträume
 - b) ausreichende Sitzplatzkapazitäten, mindestens jedoch 250 je Zug
 - c) 1. Klasse-Bereich
 - d) elektronische Fahrgastinformationssysteme
 - e) eine Toilette in jedem Wagen
 - f) großzügiger Sitzteiler
- (5) Kommt es im Laufe der Vertragslaufzeit zu Änderungen im Vergleich zu dem in Abs. 1 und 2 genannten Fahrplankonzepten, richten sich die Rechtsfolgen ausschließlich nach dieser Vereinbarung und nicht nach den Regeln des BGB über die Störung der Geschäftsgrundlage. Hat die Änderung Auswirkungen auf die Parameter nach § 3, die dem finanziellen Ausgleich zugrunde liegen, sodass diese Parameter auf Grundlage der geänderten Konzepte anders festzulegen gewesen wären oder sind, ist die Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO 1370 anzupassen. Um bei wesentlichen Veränderungen eine weitergehende Reaktionsmöglichkeit zu schaffen, sind in § 7 Tatbestände definiert, die eine außerordentliche Kündigung ermöglichen.

§ 6 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2019 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 geschlossen.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich über den Fahrplanwechsel im Dezember 2025 hinaus jeweils um ein Fahrplanjahr, wenn sie nicht bis 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung durch einen der Partner gekündigt wird.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Partner können die Vereinbarung in folgenden Fällen und unabhängig von den Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. von § 314 BGB kündigen:
 - a) wenn der Aufgabenträger nachweist, dass die Bestellung eines Betriebskonzepts, das dem Betriebskonzept des Betreibers entspricht, bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach der VO 1370 erheblich wirtschaftlicher als der Abschluss dieser Vereinbarung wäre.
 - b) wenn sich die Mittelausstattung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes gegenüber der Entwicklung, die nach dem Regionalisierungsgesetz in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung vorgesehen ist, in einem Kalenderjahr unplanmäßig um mehr als 5 % verringert; die Kündigung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt erklärt werden.
 - c) wenn der Betreiber während der Vertragslaufzeit sein Betriebskonzept maßgeblich verändert, so dass eines der nachfolgend beschriebenen Kernelemente der Integration nicht mehr gegeben ist:
 - planerische Bedienung der Bahnhöfe Ribnitz-Damgarten und Velgast;
 - Mindestfahrplanangebot von 340.000 Zugkm p. a. in Summe der Produktklassen.

Nicht als maßgebliche Änderung des Betriebskonzepts des Betreibers gelten dispositive Anpassungen, d. h. kurzfristige ungeplante Änderungen sowie Änderungen des Betriebskonzepts des Betreibers im Zusammenhang mit dem Eingreifen Dritter, z. B. aufgrund behördlicher Auflagen und/oder aufgrund temporärer Baufahrpläne.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. In allen Fällen beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Fahrplanwechsel im Dezember (= Tag, der dem 2. Samstag im Dezember folgt). Im Falle von Abs. 1 lit. b) bd) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn erstens der Aufgabenträger Kenntnis der Umstände erlangt, die den Kündigungsgrund begründen oder ihm eine entsprechende Mitteilung nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung zugegangen ist und zweitens der Aufgabenträger dem Betreiber entweder die Nichtausübung des Kündigungsrechts in Textform bestätigt oder drei Monate seit Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes bzw. Zugang der Mitteilung nach § 5 Abs. 3 verstrichen sind, ohne dass der Aufgabenträger diese Vereinbarung gekündigt hat.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu, Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformerfordernisse oder Nebenabreden dazu.
- (2) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, alle vom Betreiber (ggf. auch im Vorfeld des Vertragsschlusses) übermittelten Kalkulationsdaten sowie alle sonstigen Daten zu Kosten, Erlösen, Renditen, Fahrgastprognosen, die er vom Betreiber erhält bzw. erhalten hat, vertraulich zu behandeln und seine Bediensteten und Beauftragten zu einem vertraulichen Umgang mit den Daten zu verpflichten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Schwerin.

Unterschriften

Anlagen